



**bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung**

Oktober 2025



Rechtsprechung

- 1** BFH-Entscheidung vom 20.03.2025: Übertragung von Pensionsverpflichtungen – erstmalige Anwendung des § 4f EStG
- 2** BAG-Entscheidung vom 11.03.2025: Betriebliches Ruhegeld und Anwendung des steuerlichen Näherungsverfahrens
- 3** BAG-Entscheidung vom 06.05.2025: Erfüllung der Wartezeit und Erziehungsurlaub – Keine Berücksichtigung bei Betriebsrente
- 4** OLG Stuttgart-Entscheidung vom 26.06.2025: Ausschluss des Versorgungsausgleichs durch Ehevertrag

Rechtsanwendung

- 1** OFD Frankfurt a. M. vom 14.08.2025: Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen – Anforderungen an den Übertragungsvertrag
- 2** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



Rechtsprechung

1 **BFH-Entscheidung vom 20.03.2025: Übertragung von Pensionsverpflichtungen – erstmalige Anwendung des § 4f EStG**

§ 4f EStG idF des Art. 11 Nr. 2 des AIFM-Steuer-Anpassungsgesetzes v. 18.12.2013 (BGBl. 2013 I 4318) – AIFM-StAnpG – findet gemäß § 52 Abs. 12c EStG idF des Art. 11 Nr. 9 Buchst. a AIFM-StAnpG – seit dem 31.7.2014: § 52 Abs. 8 S. 1 EStG – erstmals Anwendung für Schuldübernahmen, Schuldbeiträge und Erfüllungsübernahmen, die in einem nach dem 28.11.2013 endenden Wirtschaftsjahr erfolgen (BFH vom 20.03.2025 - IV R 27/22 -, BeckRS 2025, 14855).

2 **BAG-Entscheidung vom 11.03.2025: Betriebliches Ruhegeld und Anwendung des steuerlichen Näherungsverfahrens**

Zu seinem Urteil vom 11.03.2025 zu Fragen des betrieblichen Ruhegelds und Anwendung des steuerlichen Näherungsverfahrens fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- und Orientierungssätze (BAG vom 11.03.2025 - 3 AZR 267/24 -, BeckRS 2025, 15652):

Berechnet der Arbeitgeber beim vorzeitigen Ausscheiden des Versorgungsberechtigten die Höhe einer auf ein betriebliches Ruhegeld anzurechnenden gesetzlichen Altersrente aufgrund fehlender Kenntnis von den tatsächlich erworbenen Entgeltpunkten unter Anwendung des steuerlichen Näherungsverfahrens und teilt er dem Arbeitnehmer auf dieser Grundlage die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft mit, kann er regelmäßig gleichwohl im späteren Versorgungsfall die Berechnung der gesetzlichen Rente individuell auf Grundlage der tatsächlich nachgewiesenen sozialversicherungsrechtlichen Entgeltpunkte vornehmen.

Die dem Arbeitgeber in § 2a III BetrAVG eingeräumte Möglichkeit, die nach der Versorgungszusage zu berücksichtigende Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung näherungsweise nach dem Verfahren zu bestimmen, das die Finanzverwaltung bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen zugelassen hat (sog. Näherungsverfahren), bezieht sich auf die bei Eintritt

des Versorgungsfalls (bzw. bei Abfindung oder Übertragung der Anwartschaft nach §§ 3, 4 BetrAVG) vorzunehmende Berechnung der unverfallbaren Anwartschaft nach § 2a I BetrAVG und den darauf beruhenden Versorgungsanspruch.

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, das Näherungsverfahren bei der Ruhegeldberechnung im Versorgungsfall anzuwenden. Er kann – wie der Arbeitnehmer auch – auf einer individuellen Berechnung unter Berücksichtigung der tatsächlich nachgewiesenen sozialversicherungsrechtlichen Entgeltpunkte bestehen. Weist der Arbeitnehmer die Anzahl der im Zeitpunkt seines Ausscheidens erreichten Entgeltpunkte nach, ist es dem Arbeitgeber nach § 2a III 1 BetrAVG verwehrt, das Näherungsverfahren anzuwenden.

Teilt der Arbeitgeber im Rahmen einer Auskunft dem Arbeitnehmer im zeitlichen Zusammenhang mit dem vorzeitigen Ausscheiden die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft aufgrund einer Berechnung der anzurechnenden Sozialversicherungsrente – mangels Kenntnis der tatsächlichen Entgeltpunkte – unter Anwendung des steuerlichen Näherungsverfahrens mit, so ist es ihm regelmäßig nicht verwehrt, die Berechnung der gesetzlichen Rente im Versorgungsfall individuell auf Grundlage der tatsächlich nachgewiesenen sozialversicherungsrechtlichen Entgeltpunkte vorzunehmen. Das gilt auch dann, wenn der Ruhegeldanspruch dadurch geringer ausfällt als in der ursprünglichen Auskunft.

3 **BAG-Entscheidung vom 06.05.2025: Erfüllung der Wartezeit und Erziehungsurlaub – Keine Berücksichtigung bei Betriebsrente**

Zu seinem Urteil vom 06.05.2025 zu Fragen der Erfüllung der Wartezeit und Erziehungsurlaub fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- und Orientierungssätze (BAG vom 06.05.2025 - 3 AZR 65/24 -, BeckRS 2025, 21033):

Eine Wartezeitregelung für einen Besitzstandsbetrag der betrieblichen Altersversorgung, nach der nicht umlagefähige Ruhezeiten ohne Entgeltanspruch auch wegen Erziehungsurlaubs oder Elternzeit nicht mitzählen, führt nicht zu einer unzulässigen mittelbaren Benachteiligung wegen des Geschlechts.

Einer Kontrolle des Tarifvertrags am Maßstab spezialgesetzlicher Benachteiligungsverbote wie Art. 157 AEUV, Art. 3 II, III GG oder § 7 I AGG steht die durch Art. 9 III GG geschützte Tarifautonomie unabhängig von der Nähe der tarifvertraglichen Regelung zum Kernbereich von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen nicht entgegen. Die bei Ungleichbehandlungen iSv Art. 3 I GG gegebenenfalls zu beachtende Beschränkung auf eine reine Willkürkontrolle betrifft nicht die spezialgesetzlichen Benachteiligungsverbote.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BAG und des EuGH rechtfertigt das beim Erziehungsurlaub kraft Gesetzes eintretende Ruhen des Arbeitsverhältnisses objektiv eine Anspruchsminderung bzw. einen Ausschluss. Wenn der Arbeitgeber von der Verpflichtung zur Zahlung des Arbeitsentgelts befreit ist, weil das Arbeitsverhältnis ruht, ist er nicht gehalten, direkt oder indirekt zusätzliche Leistungen zu erbringen.

Wenn Erziehungsmonate zulässigerweise bei der Berechnung der Höhe von Ansprüchen unberücksichtigt bleiben dürfen, dürfen sie auch von der Berücksichtigung für die Erfüllung einer Wartezeit zur Abgrenzung zweier unterschiedlicher Regelungssysteme ausgenommen werden. Ein Arbeitnehmer kann in diesem Fall nicht darauf vertrauen, während des Erziehungsurlaubs oder der Elternzeit ohne Entgeltansprüche Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung zu erwerben.

In der Regel sind materiell-rechtliche Vorschriften einer Richtlinie der Europäischen Union so auszulegen, dass sie für vor ihrem Inkrafttreten entstandene Sachverhalte nur gelten, wenn aus ihrem Wortlaut, ihrer Zielsetzung oder ihrem Aufbau eindeutig hervorgeht, dass ihnen eine Wirkung für die Vergangenheit beizumessen ist. Bei der Vereinbarkeits-RL fehlen entsprechende Anhaltspunkte für einen Geltungsanspruch für Sachverhalte in der Vergangenheit. Art. 10 II der Vereinbarkeits-RL findet demnach in zeitlicher Hinsicht keine Anwendung auf Elternzeiten in den 90er Jahre.

4 OLG Stuttgart-Entscheidung vom 26.06.2025: Ausschluss des Versorgungsausgleichs durch Ehevertrag

Ein ehevertraglicher Ausschluss des Versorgungsausgleichs ist nicht sittenwidrig und kann der durchzuführenden Ausübungskontrolle standhalten, wenn der an sich ausgleichspflichtige Ehegatte während der Ehe erhebliche Zahlungen an den anderen Ehegatten geleistet hat, welche dem Aufbau einer weitergehenden Altersversorgung dienen sollten. (OLG Stuttgart vom 26.06.2025 - 11 UF 194/24 -, BeckRS 2025, 17585).charakter der Leistung zum Ausdruck.

Rechtsanwendung

1 OFD Frankfurt a. M. vom 14.08.2025: Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen – Anforderungen an den Übertragungsvertrag

1. Abgrenzung Rente vs. dauernde Last

Nach Rn. 52 des BMF-Schreibens v. 11.3.2010, ofix: EStG/10/21 (DStR 2010, 545) sind Versorgungsleistungen anlässlich einer begünstigten unentgeltlichen Vermögensübertragung beim Empfänger in vollem Umfang steuerpflichtig und beim Verpflichteten in vollem Umfang als Sonderausgaben abziehbar (Korrespondenzprinzip). Daher kommt es bei nach dem 1.1.2008 geschlossenen, begünstigten Übertragungsverträgen nicht mehr entscheidend darauf an, ob die wiederkehrende Versorgungsleistungen in Form von Renten oder dauernden Lasten geleistet werden.

2. Tatsächliche Durchführung des Übergabevertrags

Die steuerrechtliche Anerkennung des Übertragungsvertrags setzt u.a. voraus, dass die Leistungen wie vereinbart tatsächlich erbracht werden (Rn. 59 des BMF v. 11.3.2010, ofix: EStG/10/21, DStR 2010, 545).

So hat das FG Niedersachsen in seinem Urteil v. 27.6.2019 – 11 K 291/18, BeckRS 2019, 42673, in der Nichtdurchführung der vertraglichen Regelung im Übergabevertrag,

welche eine Erhöhung des Baranteils ab einem bestimmten Zeitpunkt vorausieht (Vollendung des 65. Lebensjahres) eine Vertragsstörung gesehen. Erst nach rund 1,5 Jahren wurde dann tatsächlich ein höherer als der vereinbarte Baranteil überwiesen. Das FG schloss im Rahmen einer Gesamtwürdigung daraus, dass es den Beteiligten am erforderlichen Rechtsbindungswillen fehlte.

Der BFH hat mit Urteil v. 16.6.2021, Az. X R 3/20 (DStR 2022, 32) die Entscheidung des FG Niedersachsen aufgehoben und an das FG zur erneuten Entscheidung zurückgewiesen. Der BFH kam zum Ergebnis, dass die Erhöhung schlicht vergessen wurde, und machte deutlich, dass die unterbliebene Erhöhung der Barleistungen um monatlich 100 EUR bei einer Gesamtbetrachtung aller im Übergabevertrag vereinbarten Altanteilsleistungen nur von geringer Bedeutung gewesen sei. Nicht jede geringfügige Abweichung einzelner Umstände vom Üblichen schließe die steuerrechtliche Anerkennung des Vertragsverhältnisses aus. Maßgeblich sei vielmehr eine Fremdvergleichsprüfung im Rahmen einer Gesamtbetrachtung. Nicht im BStBl. II veröffentlichte Entscheidungen binden nur die am Verfahren Beteiligten. Da das Urteil bislang nicht amtlich veröffentlicht wurde, ist es über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden.

3. Änderung der vereinbarten Leistungen

Da es nach den allgemeinen steuerrechtlichen Grundsätzen über Verträge zwischen nahen Angehörigen den Vertragspartnern nicht freisteht, ob und in welchem Umfang sie ihren Vertragspflichten nachkommen wollen, müssen die Leistungen grundsätzlich wie vereinbart erbracht werden. Andererseits liegt es in der Rechtsnatur des Versorgungsvertrages begründet, dass die Vertragspartner zB auf veränderte Bedarfslagen angemessen reagieren. Eine Schwankung der Höhe nach muss aber, soll sie steuerlich anerkannt werden, durch idR nachweisbare Umstände veranlasst sein, die nach Maßgabe des Vertragstextes oder nach der Rechtsnatur des Vertrags rechtserheblich sind. Diese Umstände müssen eine grundsätzlich langfristig veränderte Leistungsfähigkeit des Verpflichteten und/oder eine andere Bedarfslage des Berechtigten anzeigen. Unter diesen Umständen können auch solche neu vereinbarten Versorgungsleistungen als dauernde Last zu berücksichtigen sein, deren Wert den Wert der ursprünglich ge-

schuldeten Leistungen übersteigt (BFH v. 27.8.1996 – IX R 86/93, BStBl. II 1997, 47, DStR 1996, 1926).

Änderungen des Rechtsverhältnisses können nur für die Zukunft getroffen werden; rückwirkende Vereinbarungen sind steuerlich nicht anzuerkennen (BFH v. 24.11.1993 – X R 123/90, BeckRS 1993, 8178, Ausnahmen s. Rn. 60 des BMF v. 11.3.2010, ofix: EStG/10/21, DStR 2010, 545).

4. Notwendigkeit schriftlicher Änderung des Versorgungsvertrags

Werden die auf der Grundlage eines Übertragungsvertrags geschuldeten Versorgungsleistungen ohne Änderung der Verhältnisse, also willkürlich, nicht mehr erbracht, sind sie steuerrechtlich nicht anzuerkennen, auch wenn die vereinbarten Zahlungen später wieder aufgenommen werden (Rn. 63 des BMF v. 11.3.2010, ofix: EStG/10/21, DStR 2010, 545).

Diese Auffassung hat der BFH mit Urteil v. 15.9.2010 – X R 13/09, BStBl. II 2011, 641, DStR 2010, 2502, bestätigt. Zur Prüfung, ob die Aussetzung und anschließende Wiederaufnahme der Zahlungen, aber auch Schwankungen in der Höhe des Zahlbetrags durch eine Änderung der Verhältnisse gerechtfertigt oder willkürlich sind, sei es erforderlich bzw. zumindest eine Erleichterung, wenn die Vertragsparteien die Aussetzung oder Änderung der Höhe der Versorgungsleistungen schriftlich niederlegen und begründen. Nach dem BFH-Urteil v. 15.9.2010 – X R 13/09 (DStR 2010, 2502 Rn. 29) sei es daher geboten, künftig über das Formerfordernis in § 761 BGB hinaus auch nachträgliche Einschränkungen einer Rentenverpflichtung schriftlich zu belegen. Andernfalls könnten derartige mündliche oder konkludente Vereinbarungen, die nach Bekanntwerden des Urteils getroffen worden seien, steuerlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Obwohl der BFH nur von Einschränkungen einer Rentenverpflichtung spricht, sind nach Auffassung des BMF aufgrund des Urteils nachträgliche Einschränkungen aller Versorgungsverpflichtungen, also auch dauernder Lasten, schriftlich zu dokumentieren (vgl. Fußnote zu den Anforderungen an den Übertragungsvertrag in Rn. 59 des BMF-Schreibens v. 11.3.2010, ofix: EStG/10/21, DStR 2010, 545).

Das BFH-Urteil ist am 29.7.2011 im Heft 13 des BStBl. veröffentlicht worden. Das geänderte Formerfordernis gilt daher für alle nach dem 29.7.2011 vorgenommenen Vertragsänderungen.

Das FG Münster hat mit Urteil v. 7.12.2022 – 6 K 2026/20 E, BeckRS 2022, 55293, die Verwaltungsauffassung (Rn. 63 des o.g. BMF-Schreibens) bestätigt. Im entschiedenen Streitfall wurden Barleistungen zunächst einvernehmlich eingestellt und erst nach zehn Jahren und vorheriger gerichtlicher Durchsetzung wieder gezahlt.

Die gegen das Urteil eingelegte NZB hatte Erfolg. Das Revisionsverfahren wird beim BFH unter Aktenzeichen XR 6/24 geführt. Einsprüche, die sich auf dieses Verfahren beziehen, ruhen insoweit gemäß § 363 Abs. 2 S. 2 AO.

5. Höhe der als Sonderausgaben abzugsfähigen Versorgungsleistungen bei späterer Betriebsverpachtung

Nach Rn. 62 des BMF-Schreibens v. 11.3.2010, ofix: EStG/10/21, DStR 2010, 545 sind die die dauerhaften Erträge übersteigenden Zahlungen freiwillige Leistungen iSd § 12 Nr. 2 EStG, wenn die Versorgungsleistungen im Fall einer erheblichen Ertrags-

minderung infolge einer Betriebsverpachtung nicht angepasst werden, obwohl die Abänderbarkeit aufgrund wesentlich veränderter Bedingungen vertraglich nicht ausgeschlossen war.

Das FG Niedersachsen hat mit Urteil v. 27.11.2024 – 9 K 11023/22 die Verwaltungsauffassung im Ergebnis bestätigt. Im Urteilsfall erhielt der Kläger im Jahr 2007 durch Übergabevertrag einen (ausreichend Ertrag bringenden) land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Wege der vorweggenommenen Erbfolge von seinem Vater gegen Vereinbarung von Versorgungsleistungen. Nachdem der Kläger den Betrieb zunächst selbst bewirtschaftet hatte, verpachtete er diesen ab 2010. Die als Sonderausgaben geltend gemachten dauernden Lasten überstiegen fortan die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft. Das FA kürzte sodann im Hinblick auf Rn. 62 im BMF-Schreiben den als Sonderausgaben abziehbaren Altenteil auf die Höhe der erklärten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Das FG hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Das Revisionsverfahren wird beim BFH unter dem Aktenzeichen X R 7/25 geführt. Einschlägige Einspruchsverfahren ruhen nach § 363 Abs. 2 S. 2 AO.

2 Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV - Uckermann

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK

ISBN 978-3-406-63193-1

2. Auflage, erschienen im August 2022

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die



den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betriebliche Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von
Sebastian Uckermann, Rentenberater.

Bearbeitet von
Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Christian Braun, Rechtsanwalt;
Dr. Dirk Classen, Rechtsanwalt;
Frauke Classen, Rechtsanwältin;
Dr. Marco Keßler, Dipl.-Kaufmann;
Detlef Lültsdorf, Rentenberater;
Patrick Drees, Rentenberater;
Takil, Hakan, Dipl.-Mathematiker;
Jan Stratmann, Dipl.-Mathematiker, Aktuar;
Christiane Grabinski, Dipl.-Mathematiker, Aktuarin;
Gudrun Wagner-Jung, Dipl. Finanzwirtin



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert. Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig CEO der KENSTON GRUPPE®, „Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.“ (BRBZ) sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber und Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Drees, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig COO der KENSTON GRUPPE®, Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Drees Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de.